

Kurztitel

Bürokaufmann/Bürokauffrau-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 51/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2020

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrberuf Bürokaufmann/Bürokauffrau**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Bürokaufmann/Bürokauffrau ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Bürokaufmann bzw. Bürokauffrau) zu bezeichnen.

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2020

Gesetzesnummer

20011046

Dokumentnummer

NOR40221132